

Statuten

bernsport

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Name** Unter dem Namen **bernsport**, der Vereinigung Bernischer Sportverbände, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Sitz** Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- 1.3 Zweck** **bernsport** ist der Dachverband der Bernischen Sportverbände. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen, insbesondere in kantonalen Kommissionen und gegenüber der Verwaltung.
- bernsport** fördert die Anliegen des Sports durch konstruktive Zusammenarbeit mit Regierungsrat, Grosse Rat und Verwaltung sowie durch sportpolitische Kontakte mit Vertretungen politischer und anderer Gremien.
- bernsport** fördert die Zusammenarbeit zwischen den Sportverbänden und ermöglicht so ein optimiertes Nutzen von Synergien im Sportbereich des Kantons Bern.
- bernsport** unterstützt als Dienstleister die Verbände im Bereich der Verbandsführung und -entwicklung.

2. Ethik

bernsport und seine Mitglieder und alle in den Organen oder anderweitig involvierten Personen wahren gegenseitig die psychische und physische Integrität aller involvierten Personen und setzt sich damit für einen gesunden, respektvollen und fairen Umgang miteinander ein.

bernsport anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und orientiert sich in seinem Handeln an dieser. Die Kommunikation erfolgt respektvoll und transparent. Ebenso werden die Prinzipien der Ethik-Charta bei seinen Mitgliedern bekannt gemacht und **bernsport** erwartet ein analoges Verhalten seiner Mitglieder. Potenzielle Ethikvorfälle werden der Stiftung Swiss Sport Integrity gemeldet, welche für die Bearbeitung potenzieller Ethikvorfälle sowie die Dopingbekämpfung zuständig ist.

3. Allgemeines

- 3.1 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen** **bernsport** kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 3.2 Neutralität** **bernsport** ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 3.3 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglieder bei **bernsport** können werden

- kantonale oder überregional organisierte Sportverbände
- im Kanton Bern ansässige Sportvereine, sofern kein kantonaler sportartenverwandter Verband besteht
- Institutionen, Schulen und Verbände, welche im Bereich Bewegung und Gesundheit tätig sind.
- Ehrenmitglieder

4.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Verbände haben dem Gesuch Statuten, Reglemente und Angaben zum Mitgliederbestand (Vereine und beitragspflichtige Einzelmitglieder) beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die DV erteilt.

4.3 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Vereinsmitgliedern nur in dem Umfang bekannt gegeben, der für die Durchführung von Vereinstätigkeiten notwendig ist. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

4.4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen auf Ende eines Geschäftsjahres. Die Erklärung muss spätestens bis 30. September (Poststempel oder E-Maileingang) eingereicht werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

4.5 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber **bernsport** nicht nachkommen oder den Interessen und Verfügungen von **bernsport** zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an die DV.

- 4.6 Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied** Mit dem Austritt oder Ausschluss hören sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf. Alle noch nicht erfüllten Verpflichtungen bleiben bestehen.
- 4.7 Haftung** Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Hierfür haftet einzig das Verbandsvermögen.
- 4.8 Rechte der Mitglieder** Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
 - Konsultationsrecht bei wichtigen Sachfragen; falls vom Vorstand nicht initiiert, kann ein Zehntel der Mitglieder eine schriftliche Konsultation oder Vernehmlassung dazu verlangen.
 - Vorschlagsrecht zu allen in den Statuten vorgesehenen Funktionen des Vereins.
 - Nutzung der von **bernsport** angebotenen Dienstleistungen.

5. Finanzen und Rechnungswesen

- 5.1 Herkunft der Mittel** **bernsport** finanziert sich durch:
- Erhebung eines ordentlichen Jahresbeitrags bei allen Mitgliedern.
 - Erlöse aus Veranstaltungen, Aktionen und Sponsoring sowie Beiträge, Subventionen, Schenkungen und andere Zuwendungen privater oder öffentlicher Natur.
- 5.2 Beiträge** Die Höhe der Jahresbeiträge wird für alle Mitgliederkategorien an der Delegiertenversammlung festgelegt. Für die Festsetzung der Beiträge gilt der nachstehende Rahmen.
- 5.3 Höchstbeträge** Jahresbeiträge dürfen im Total die folgende jährliche Belastung nicht übersteigen:
- | | | |
|--|-----|-------|
| • Für Verbände bis zu 1'000 Mitgliedern | CHF | 300 |
| • Für Verbände bis zu 10'000 Mitgliedern | CHF | 1'500 |
| • Für Verbände mit mehr als 10'000 Mitgliedern | CHF | 3'000 |
| • Für Institutionen und Schulen | CHF | 300 |

6. Organe

6.1 Verbandsorgane

Die Organe von **bernsport** sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen
- die Geschäftsstelle

6.2 Delegierten- versammlung (DV)

6.2.1 Organisation der DV

Die DV ist oberstes Organ von **bernsport**.

Die ordentliche DV findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur DV erfolgt spätestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Anträge zuhanden der DV müssen spätestens 15 Tage vor der DV schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Eine ausserordentliche DV kann durch die DV selbst, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

6.2.2 Aufgaben und Geschäfte

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl der StimmezählerInnen
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Mitgliedermutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budget
- Wahlen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

6.2.3 Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmzahl richtet sich bei Verbänden nach der Höhe des Mitgliederbestandes:

- Bis 1'000 Mitglieder 1 Stimme
- Bis 10'000 Mitglieder 2 Stimmen
- Über 10'000 Mitglieder 3 Stimmen

Institutionen und Schulen verfügen über je 1 Stimme. Eine delegierte Person darf mehrere Stimmen ihres Verbandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder, RechnungsrevisorInnen sowie Mitglieder der Geschäftsstelle von **bernsport** haben an der DV kein Stimmrecht und dürfen nicht Delegierte sein.

Bei Abstimmungen an der DV gilt das einfache Mehr der gültig anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und jedem weiteren Wahlgang das einfache Mehr (die höchste erreichte Stimmzahl). Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen und mit Stimmkarte. Jedes Mitglied darf eine geheime Abstimmung verlangen. 1/3 der anwesenden Stimmen müssen damit einverstanden sein.

Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

6.3 Vorstand

6.3.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung soll eine möglichst repräsentative Vertretung der Berner Sportverbände widerspiegeln.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied eines **bernsport** angeschlossenen Verbandes sein.

6.3.2 Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied zu ersetzen. Die definitive Wahl bis zum Ende der verbleibenden Amtsdauer erfolgt an der nächsten DV.

6.3.3 Aufgaben, Organisatorisches

Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung von **bernsport** nach den Grundsätzen des Leitbildes und den Statuten sowie abgeleitet davon das Festlegen von Strategien.

- Umsetzung der von der DV gefassten Beschlüsse.
- Führung der Geschäftsstelle.
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets, bei Budgetüberschreitung oder neuen Geschäften maximal CHF 1'000.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung befristeter Projekte und Aufgaben.
- Vorbereitung und Durchführung der DV.
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Vertretung von **bernsport** nach aussen.

Rechtsgültig unterzeichnet die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer kollektiv zu zweit.

6.3.4 Vorstands- Sitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der oder die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen werden protokolliert.

6.4 Rechnungsrevision

Die DV wählt zwei RechnungsrevisorInnen und eine/n Suppleantin/en. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Jahresrechnung muss mindestens von zwei RechnungsrevisorInnen geprüft werden. Diese erstellen zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

6.5 Vertretung in weiteren Vereinen, Kommissionen, Fachausschüssen, Interessen- gemeinschaften

Vertretungen in anderen offiziellen Vereinen, ständigen Kommissionen, Fachausschüssen oder Interessengemeinschaften und ad hoc Kommissionen von **bernsport** werden durch den Vorstand bestimmt.

7. Auflösung von *bernsport*

7.1 Beschlussfassung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von **bernsport** bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmen.

7.2 Zuweisung Vermögen

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen oder anteilmässig gemäss der Stimmkraft an die Mitglieder zurückzuzahlen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten an der gleichen DV, welche die Auflösung beschliesst.

8. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der ordentlichen DV von **bernsport** am 27. März 2025 in Ittigen angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Februar 2020 und treten sofort in Kraft.

Ittigen, 27. März 2025

bernsport (Vereinigung Bernischer Sportverbände)

Präsidentin:

Protokoll:

Andrea Zryd

Tiziana Hämmerli